



**bAV-Newsletter der  
Kenston Pension GmbH,  
Rechtsberatungskanzlei für  
betriebliche Altersversorgung**

**Januar 2020**



## Rechtsprechung

- 1** BAG-Entscheidung vom 29.10.2019: Feststellung der Anwendbarkeit einer Versorgungsordnung
- 2** EuGH-Entscheidung vom 05.12.2019: Nichtberücksichtigen der in einem anderen Mitgliedstaat erworbenen Alterssicherung
- 3** EuGH-Entscheidung vom 07.10.2018: Geschlechterdiskriminierung in einem Betriebsrentensystem
- 4** BVerfG-Entscheidung vom 11.12.2019: Ungleichbehandlung eingetragener Lebenspartnerschaften bei der Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst
- 5** EuGH-Entscheidung vom 19.12.2019: Insolvenzschutz für die arbeitgeberseitige Grundverpflichtung bei der bAV
- 6** BAG-Entscheidung vom 20.08.2019: Anpassung der bAV – Auslegung einer Aufhebungsvereinbarung
- 7** BAG-Entscheidung vom 30.10.2019: Beitragspflichten zur Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft für nicht originär Tarifgebundene
- 8** FG Düsseldorf - Entscheidung vom 29.05.2019: Rückstellung für Pensionsverpflichtungen mit Entgeltumwandlung

## Rechtsanwendung

- 1** Neues BMF-Schreiben vom 13.01.2020: Anwendungsschreiben zur DSGVO
- 2** Kommentar „Das Recht der betrieblichen Altersversorgung“



## Rechtsprechung

### **1** BAG-Entscheidung vom 29.10.2019: Feststellung der Anwendbarkeit einer Versorgungsordnung

Macht der Versorgungsberechtigte im Wege der Feststellungsklage die Anwendbarkeit einer bestimmten Versorgungsordnung geltend, so ist der wirtschaftliche Wert des geltend gemachten Anspruchs nach der 36-fachen monatlichen Rentendifferenz zwischen der Rente, die aufgrund der vom Arbeitgeber angewandten Versorgungsordnung zu zahlen ist, und der aufgrund der begehrteten Versorgungsordnung zu zahlenden Rente zu berechnen. Im Anwartschaftsstadium ist ein Abschlag von 30 % vorzunehmen (BAG vom 29.10.2019 - 3 AZR 251/17 (A) -, BeckRS 2019, 29714).

### **2** EuGH-Entscheidung vom 05.12.2019: Nichtberücksichtigen der in einem anderen Mitgliedstaat erworbenen Alterssicherung

Art. 5 Buchst. a der VO (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.4.2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit ist dahin auszulegen, dass er der Regelung eines Mitgliedstaats entgegensteht, nach der als Voraussetzung für den Anspruch eines Arbeitnehmers auf eine vorzeitige Altersrente der Betrag der zu beziehenden Rente die Mindestrente übersteigen muss, die der Arbeitnehmer nach dieser Regelung bei Erreichen des gesetzlichen Rentenalters erhalten würde, wobei unter der „zu beziehenden Rente“ nur die von diesem Mitgliedstaat zu zahlende Rente zu verstehen ist, nicht aber eine Rente, die dieser Arbeitnehmer aufgrund einer gleichartigen Leistung möglicherweise von einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten bezieht (EuGH vom 05.12.2019 - C-398/18 -, BeckRS 2019, 30406).

### **3** EuGH-Entscheidung vom 07.10.2018: Geschlechterdiskriminierung in einem Betriebsrentensystem

Art. 119 EG-Vertrag (nach Änderung Art. 141 EG) ist dahin auszulegen, dass er dem entgegensteht, dass ein Rentensystem eine mit dieser Vorschrift unvereinbare, sich aus der Festlegung je nach Geschlecht unterschiedlicher normaler Rentenalter ergebende Diskriminierung ohne sachliche Rechtfertigung durch eine Maßnahme beendet, mit der für den Zeitraum zwischen deren Ankündigung und deren Erlass das normale Rentenalter der Mitglieder dieses Systems rückwirkend an das normale Rentenalter der Angehörigen der bis dahin benachteiligten Gruppe angeglichen wird, selbst wenn diese Maßnahme nach nationalem Recht und nach dem Gründungsakt dieses Rentensystems zulässig ist

(EuGH vom 07.10.2019 - C-171/18 -, BeckRS 2019, 23226).

### **4** BVerfG-Entscheidung vom 11.12.2019: Ungleichbehandlung eingetragener Lebenspartnerschaften bei der Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst

Eine formal gleiche Anwendung einer Bestimmung auf Lebenssachverhalte, die in diskriminierender Weise ungleich geregelt waren, kann diese Diskriminierung fortschreiben. Die Anwendung des § 56 I 4 VBLS aF auf verpartnerte Versicherte im Zeitraum vor dem 7.7.2009 ist insofern verfassungsrechtlich nicht zu rechtfertigen; sie verstößt gegen Art. 3 I GG. Die danach vorliegende Ungleichbehandlung ist verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigt. Es ist insbesondere nicht ersichtlich, dass ohne Erstreckung des Antragserfordernisses nach § 56 I 4 VBLS aF auf verpartnerte Versicherte auch im Zeitraum vor dem 7.7.2009 eine mehr als nur geringfügige finanzielle Zusatzbelastung der VBL zu befürchten wäre. Aus der Feststellung des Verstoßes gegen das Gleichbehandlungsgebot folgt grundsätzlich die Verpflichtung, die Rechtslage rückwirkend verfassungsgemäß umzugestalten. (BVerfG vom 11.12.2019 - 1 BvR 3087/14 -, BeckRS 2019, 32392).

### **5** EuGH-Entscheidung vom 19.12.2019: Insolvenzschutz für die arbeitgeberseitige Grundverpflichtung bei der bAV

1. Art. 8 der RL 2008/94/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22.10.2008 über den Schutz der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers ist dahin auszulegen, dass er auf eine Situation anwendbar ist, in der ein Arbeitgeber, der Leistungen der betrieblichen Altersversorgung über eine überbetriebliche Einrichtung gewährt, wegen seiner Zahlungsunfähigkeit nicht für den Ausgleich der Verluste einstehen kann, die sich aus der Kürzung der von dieser überbetrieblichen Einrichtung erbrachten Leistungen ergeben, wobei diese Kürzung von der diese Einrichtung überwachenden staatlichen Finanzdienstleistungsaufsicht genehmigt wurde.

Art. 8 der RL 2008/94 ist dahin auszulegen, dass eine wegen der Zahlungsunfähigkeit seiner ehemaligen Arbeitgeberin erfolgte Kürzung der einem ehemaligen Arbeitnehmer gezahlten Leistungen der betrieblichen Altersversorgung als offensichtlich unverhältnismäßig angesehen wird, obwohl der Betroffene mindestens die Hälfte der sich aus seinen erworbenen Rechten ergebenden Leistungen erhält, wenn dieser ehemalige Arbeitnehmer wegen dieser Kürzung bereits unterhalb der von Eurostat für betreffenden Mitgliedstaat ermittelten Armutsgrenzfähigungsschwelle lebt oder künftig leben müsste.

Der eine Mindestschutzpflicht vorsehende Art. 8 der RL 2008/94/EG kann unmittelbare Wirkung entfalten, so dass er gegenüber einer privatrechtlichen Einrichtung geltend gemacht werden kann, die vom Staat als Träger der Arbeitgeberinsolvenzversicherung im Bereich der betrieblichen Altersversorgung bestimmt worden ist, wenn diese Einrichtung in Anbetracht der Aufgabe, mit der sie betraut ist, und der Bedingungen, unter denen sie sie erfüllt, dem Staat gleichgestellt werden kann, sofern sich die Aufgabe der Sicherung, mit der sie betraut ist, tatsächlich auf die Arten von Leistungen bei Alter erstreckt, für die der in Art. 8 dieser Richtlinie vorgesehene Mindestschutz verlangt wird (EuGH vom 19.12.2019 - C-168/18 -, BeckRS 2019, 32147).

## 6 BAG-Entscheidung vom 20.08.2019: Anpassung der bAV – Auslegung einer Aufhebungsvereinbarung

Eine Anschlussberufung kann nach § 524 II 3 ZPO in Verbindung mit § 64 VI 1 ArbGG bis zum Schluss der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Landesarbeitsgericht erfolgen, wenn die Anschließung eine Verurteilung zu künftig fällig werdenden wiederkehrenden Leistungen im Sinne von § 323 ZPO – wie etwa laufenden Leistungen der betrieblichen Altersversorgung – zum Gegenstand hat. Eine darin liegende Klageänderung muss jedoch die Voraussetzungen des § 533 ZPO erfüllen (BAG vom 20.08.2019 - 3 AZR 222/18 -, BeckRS 2019, 32381).

## 7 BAG-Entscheidung vom 30.10.2019: Beitragspflichten zur Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft für nicht originär Tarifgebundene

Die in § 5 TVG eröffnete Möglichkeit, die Geltung von Tarifverträgen durch Allgemeinverbindlicherklärung auf nicht originär Tarifgebundene zu erstrecken, hindert den Gesetzgeber nicht, eine andere – zusätzliche – Form der Erstreckung von Tarifnormen auf Außenseiter zu normieren. Die rückwirkende Geltungserstreckung der Verfahrenstarifverträge der Bauwirtschaft auf nicht tarifgebundene Arbeitgeber durch § 7 SokaSiG begegnet auch im Übrigen keinen verfassungsrechtlichen Bedenken (BAG vom 30.10.2019 - 10 AZR 38/18 -, BeckRS 2019, 31981).

## 8 FG Düsseldorf - Entscheidung vom 29.05.2019: Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen mit Entgeltumwandlung

Der Vorbehalt der einseitigen, im freien Ermessen des Arbeitgebers stehenden Ersetzung der Transformationstabelle und des Zinssatzes für die Berechnung von Pensionsverpflichtungen mit Entgeltumwandlung steht deren steuerlicher Rückstellungsfähigkeit auch dann entgegen, wenn diese Regelung wegen unangemessener Benachteiligung der Arbeitnehmer arbeitsrechtlich unwirksam ist (FG Düsseldorf vom 29.05.2019 - 15 K 736/16 F -, BeckRS 2019, 21764).

## Rechtsanwendung

### 1 Neues BMF-Schreiben vom 13.01.2020: Anwendungsschreiben zur DSGVO

Die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ist am 25.5.2016 in Kraft getreten und ist ab dem 25.5.2018 unmittelbar geltendes Recht in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Ziel der DSGVO ist ein gleichwertiges Schutzniveau für die Rechte und Freiheiten von natürlichen Personen bei der Verarbeitung von Daten in allen Mitgliedstaaten. Mit seinem aktuellen Schreiben hat das BMF das Einführungsschreiben zur DSGVO v. 12.1.2018 (IV A 3 - S 0030/16/10004 - 07, BeckVerw 351355) angepasst. Nach dem aktuellen Schreiben ist bei der Verarbeitungstätigkeit von personenbezogenen Daten im Anwendungsbereich der AO das gleiche Datenschutzniveau vorzusehen, wie für die Verarbeitung von sensiblen Daten. Datenschutzrechtliche Schutzstufen sind aus rechtlicher Sicht nicht erforderlich (Rn. 21). Nach Art. 15 Abs. 3 S. 1 DSGVO sind die verantwortlichen Finanzbehörden dazu verpflichtet, der betroffenen Person eine Zusammenstellung der personenbezogenen Daten unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Diese Verpflichtung ist jedoch nicht mit einem allgemeinen Akteneinsichtsrecht gleichzusetzen (Rn. 66). Einen grundsätzlichen Anspruch auf Akteneinsicht besteht im Verwaltungsverfahren in Steuersachen nach der AO nicht. Lediglich nach § 32d Abs. 1 AO kann die Finanzbehörde eine Auskunft im Wege der Akteneinsicht gewähren, wenn sie es für zweckmäßig hält. Das Akteneinsichtsrecht im finanzgerichtlichen Verfahren nach § 78 FGO bleibt unberührt. Für Streitigkeiten, die das steuerliche Datenschutzrecht betreffen, ist grundsätzlich der Finanzrechtsweg gegeben. Auch für Schadensersatzansprüche nach Art. 82 DSGVO ist der Finanzrechtsweg gegeben, soweit diese die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Finanzbehörden im Anwendungsbereich der AO betreffen (Rn. 106).

Das genannte BMF-Schreiben ist abrufbar unter [www.kenston-pension.de/index.php/rechtsservice/bmf-schreiben](http://www.kenston-pension.de/index.php/rechtsservice/bmf-schreiben). Zur Klärung Ihrer diesbezüglichen Fragestellungen steht Ihnen die Kenston Pension GmbH sehr gerne zur Verfügung.

## 2 Neuer Standardkommentar zur betrieblichen Altersversorgung – Gesamtdarstellung zu allen Bereichen der bAV Uckermann / Fuhrmanns / Ostermayer / Doetsch

### Das Recht der betrieblichen Altersversorgung

**Zivil-, Arbeits-, Steuer-, Bilanz- und Sozialversicherungsrecht** – Kommentar.  
Buch. In Leinen C.H.BECK  
ISBN 978-3-406-63193-1  
Erschienen November 2013

#### Zum Werk

Die betriebliche Altersversorgung als zweite Säule der Alterssicherung hat in den vergangenen Jahren eine deutliche Stärkung erfahren. Die Zahl der versorgungsberechtigten Arbeitnehmer hat sich weiter erhöht, die Zahl der Angebote hat sich deutlich vermehrt und die Beurteilung aller einschlägigen Rechtsfragen ist immer komplexer geworden. Im Zusammenspiel von Zivil-, Arbeits-, Steuer-, Bilanz- und Sozialversicherungsrecht ist die Haftungsgefahr ständig gewachsen. Hier gibt das Werk Orientierung und Antwort auf alle Fragen.

Neben der Kommentierung des BetrAVG, die den Schwerpunkt des Werkes bildet, werden in systematischen Darstellungen die Durchführungswege der bAV sowie die Geschäftsführer- und Vorstandsversorgung behandelt:

- Kommentierung des BetrAVG
- Kommentierung zu Spezialbereichen der bAV (z.B. Gleichbehandlungsverpflichtung, Versorgungsausgleich, Betriebsübergang, Insolvenzschutz)
- Behandlung der Durchführungswege (Direktzusage, Unterstützungskassenzusage, Direktversicherungszusage, Pensionskassenzusage, Pensionsfondszusage, Versorgungsanwartschaften, Finanzierung und bilanzielle Auslagerung von Pensionsverpflichtungen)
- Geschäftsführer- und Vorstandsversorgung

## Vorteile auf einen Blick

- Gesamtdarstellung zu allen Bereichen der
- betriebliche Altersversorgung
- mit Geschäftsführer und Vorstandsversorgung
- Praxiskommentar

## Zu den Autoren

Herausgeber und Autoren sind langjährig erfahrene Praktiker aus Anwaltschaft, Versicherungswirtschaft und Rentenberatung.

## Zielgruppe

Für in der bAV beratende Anwälte, Rentenberater, Versicherungsunternehmen, Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften, Unternehmen mit Versorgungseinrichtungen, Personalräte, Betriebsräte.

## Herausgegeben von

**Sebastian Uckermann**, Rentenberater,  
**Dr. Achim Fuhrmanns**, Rechtsanwalt,  
**Franz Ostermayer**, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater und  
**Dr. Peter A. Doetsch**, Rechtsanwalt und Mediator.

## Bearbeitet von

**Sebastian Uckermann**, Rentenberater;  
**Dr. Achim Fuhrmanns**, Rechtsanwalt;  
**Franz Ostermayer**, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater; **Dr. Peter A. Doetsch**, Rechtsanwalt und Mediator; **Björn Heilck**, Rechtsanwalt; **Dr. Ingeborg Axler**, Rechtsanwältin;  
**Christian Braun**, Rechtsanwalt; **Dr. Dirk Classen**, Rechtsanwalt; **Frauke Classen**, Rechtsanwältin; **Udo Eversloh**, Rechtsanwalt; **Jochen Grünhagen**, Rechtsanwalt; **Eva Susanne Hübner**, Rechtsanwältin;  
**Dr. Marco Keßler**, Dipl.-Kaufmann; **Detlef Lülldorf**, Rentenberater; **Dr. Jochen Sievers**, Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht; **Dr. Stefan Simon**, Rechtsanwalt; **PD Dr. Wolfram Türschmann**, Rentenberater; **Gudrun Wagner-Jung**, Dipl.-Finw.; **Ralf Weißenfels**, Dipl.-Betriebswirt; **Andreas Jakob**, Rentenberater.



## Zum Herausgeber des Newsletters:

Die Kenston Pension GmbH fungiert, in ihrer Funktion als gerichtlich zugelassene Rentenberatungskanzlei für die betriebliche Altersversorgung, als Rechts- und Spezialdienstleister, der sich ausschließlich auf die Themengebiete der betrieblichen Altersversorgung und der Zeitwertkonten konzentriert.

Geschäftsführer der Kenston Pension GmbH ist Herr Sebastian Uckermann.

Herr Uckermann, gerichtlich zugelassener Rentenberater für die betriebliche Altersversorgung, ist neben seiner Tätigkeit für die Kenston Pension GmbH, Leiter der KENSTON Unternehmensgruppe, Vorsitzender des Bundesverbandes der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e.V. sowie Autor zahlreicher Fachpublikationen auf dem Gebiet der betrieblichen Altersversorgung und der Zeitwertkonten. Darüber hinaus ist Herr Uckermann Herausgeber eines Standardkommentars zur betrieblichen Altersversorgung im Beck-Verlag.

Herr Uckermann ist zudem in diesen Themenbereichen als anerkannter Fachdozent für die rechts- und steuerberatenden Berufe tätig.

Weitere Informationen zur Kenston Pension GmbH erhalten Sie unter [www.kenston-pension.de](http://www.kenston-pension.de) und [www.kenston-akademie.de](http://www.kenston-akademie.de).